

Geschäftsverzeichnismn. 677 bis 688, 690, 691, 735, 743 bis 754, 761 und 762
Urteil Nr. 41/95 vom 6. Juni 1995

URTEIL

In Sachen: - Klagen auf Nichtigklärung von Artikel 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 14. Juli 1993 über Maßnahmen zum Schutz der Küstendünen,

- Klagen auf teilweise Nichtigklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 26. Januar 1994 zur Bestätigung des Erlasses der Flämischen Regierung vom 15. September 1993 zur Bestimmung geschützter Dünengebiete und für das Dünengebiet wichtiger Agrargebiete.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

A. a. Die Hazegras AG, mit Gesellschaftssitz in 1180 Brüssel, Winston Churchilllaan 161, Bk. 12, und die Compagnie Het Zoute AG, mit Gesellschaftssitz in 8300 Knokke-Heist, Berkenlaan 4,

b. Anne-Marie Lemaitre-Lehouck, wohnhaft in 8300 Knokke-Heist, Magere Schorrelaan 62,

c. die Compagnie Het Zoute AG, mit Gesellschaftssitz in 8300 Knokke-Heist, Berkenlaan 4,

d. Jacques Lehouck, wohnhaft in 8310 Sint-Kruis, Brügge, Veltemweg 72,

e. Vincent Lehouck, wohnhaft in 2800 Mecheln, Leopoldstraat 57,

f. Claire Lehouck, wohnhaft in 8000 Brügge, Hoogstuk 25,

g. Simonne Van Bael-Lehouck, wohnhaft in 2820 Bonheiden, Schallenberglaan 8,

h. Brigitte Lemaitre-Lehouck, wohnhaft in 3010 Kessel-Lo, Ontvoogdingsstraat 10 A,

i. Johan Lehouck, wohnhaft in 8620 Nieuwpoort, Albert I-laan 115,

erhoben mit am 25. Februar 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 14. Juli 1993 über Maßnahmen zum Schutz der Küstendünen (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. August 1993), soweit er Artikel 52 §§ 1, 2 und 3, Artikel 54 §§ 1 bis 6 und Artikel 56 in das Gesetz vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur einfügt,

j. die Vervoer Ameele GmbH, mit Sitz in 8434 Westende-Middelkerke, Zandstraat 78,

k. die Omniflat AG, mit Sitz in 8870 Kachtem-Izegem, Egaalstraat 1,

l. die Hotel Exploitatie Maatschappij Interbeach BV, mit Sitz in 1079 LK Amsterdam, Amsteldijk 194, und mit Zweigstelle in 1040 Brüssel, Charles Degrouxstraat 115,

m. Willibrord Bulckaert, wohnhaft in 8500 Kortrijk, H. Beyaertstraat 22, Johanna Bulckaert, wohnhaft in 8500 Kortrijk, Veldstraat 73, Lieven Bulckaert, wohnhaft in Malaga, Urbanización Playamar Torre 16-I-C, Lidwien Bulckaert, wohnhaft in 9300 Aalst, Binnenstraat 153, und Veerle Bulckaert, wohnhaft in 8500 Kortrijk, Veldstraat 73,

n. die Rewa Benelux AG, mit Sitz in 9310 Moorsel, Kattestraat 18,

erhoben mit am 28. Februar 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen Klage auf Nichtigerklärung von

- Artikel 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 14. Juli 1993 (dieselbe Rechtsnorm wie

vorgenannt),

- dem Dekret der Flämischen Region vom 26. Januar 1994 zur Bestätigung des Erlasses der Flämischen Regierung vom 15. September 1993 zur Bestimmung geschützter Dünengebiete und für das Dünengebiet wichtiger Agrargebiete (*Belgisches Staatsblatt* vom 26. Februar 1994).

Diese Rechtssachen wurden jeweils unter den Nummern 677 bis 688, 690 und 691 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

B. Die Bouwonderneming Debaillie en Zoon GmbH, mit Sitz in 8470 Gistel, Oostendebaan 142, erhob mit am 12. Juli 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief Klage auf Nichtigerklärung von

- dem Erlaß der Flämischen Regierung vom 15. September 1993 zur Bestimmung geschützter Dünengebiete und für das Dünengebiet wichtiger Agrargebiete (*Belgisches Staatsblatt* vom 17. September 1993), bestätigt durch Artikel 2 des vorgenannten Dekrets der Flämischen Region vom 26. Januar 1994, zumindest insofern, als er die Parzelle der klagenden Partei als geschütztes Dünengebiet einstuft,

- Artikel 2 desselben Dekrets der Flämischen Region vom 26. Januar 1994.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 735 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

C. a. Die Rewa Benelux AG, vorgenannt,

b. Claire Lehouck, vorgenannt,

c. Simonne Van Bael-Lehouck, vorgenannt,

d. die Hazegras AG und die Compagnie Het Zoute AG, vorgenannt,

e. Anne-Marie Lemaitre-Lehouck, vorgenannt,

f. Vincent Lehouck, vorgenannt,

g. Brigitte Lemaitre-Lehouck, vorgenannt,

h. die Compagnie Het Zoute AG, vorgenannt,

i. die Vervoer Ameele GmbH, vorgenannt,

j. Jacques Lehouck, vorgenannt,

k. die Omniflat AG, vorgenannt,

l. Johan Lehouck, vorgenannt,

m. die Hotel Exploitatie Maatschappij Interbeach BV, vorgenannt,

n. Willibrord Bulckaert, Johanna Bulckaert, Lieven Bulckaert, Lidwien Bulckaert und Veerle Bulckaert, vorgeannt,

erhoben mit am 23., 24. und 25. August 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2 und 3 des vorgeannten Dekrets der Flämischen Region vom 26. Januar 1994.

Diese Rechtssachen wurden jeweils unter den Nummern 743 bis 754, 761 und 762 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

II. Verfahren

a. *Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 677 bis 688, 690 und 691*

Durch Anordnungen vom 25. Februar, 28. Februar und 3. März 1994 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in den jeweiligen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 10. März 1994 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. April 1994.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 13. April 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; die Verbindungsanordnung wurde mit denselben Briefen notifiziert.

Der Flämische Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, hat mit am 30. Mai 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 6. Juni 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Vervoer Amelee GmbH, mit am 7. Juli 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Compagnie Het Zoute AG und anderen, mit am 7. Juli 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 28. Juni 1994 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 25. Februar 1995 verlängert.

b. *Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 735*

Durch Anordnung vom 13. Juli 1994 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 11. August 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. August 1994.

c. Verbundene Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 677 bis 688, 690, 691, 735, 743 bis 754, 761 und 762

Durch Anordnungen vom 25. August 1994 hat der amtierende Vorsitzende in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 743 bis 754, 761 und 762 gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter in diesen Rechtssachen haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in den jeweiligen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 14. September 1994 hat der Hof die Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 735, 743 bis 754, 761 und 762 und die bereits verbundenen Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 677 bis 688, 690 und 691 verbunden.

Die Klagen in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 743 bis 754, 761 und 762 wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 22. September 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; die Verbindungsanordnung vom 14. September 1994 wurde mit denselben Briefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 27. September 1994.

Die Flämische Regierung hat in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 735 mit am 26. September 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief und in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 743 bis 754, 761 und 762 mit am 7. November 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief jeweils einen Schriftsatz eingereicht.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 16. November 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Compagnie Het Zoute AG und anderen, mit am 15. Dezember 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Vervoer Ameele GmbH, mit am 15. Dezember 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 5. Januar 1995 hat der Hof entschieden, daß der Richter H. Boel sich enthalten muß und als Mitglied der Besetzung vom Richter A. Arts ersetzt wird.

Durch Anordnung vom 11. Januar 1995 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 12. Juli 1995 verlängert.

Durch Anordnung vom 24. Januar 1995 hat der Hof in Anbetracht der Ruhestandsversetzung eines der Besetzung angehörenden französischsprachigen Richters die Besetzung um den Richter R. Henneuse ergänzt.

Durch Anordnung vom 15. März 1995 hat der amtierende Vorsitzende festgestellt, daß der Richter E. Cerexhe gesetzmäßig verhindert ist und als Mitglied der Besetzung von der Richterin J. Delruelle ersetzt wird, und zwar nur im Hinblick darauf, über die Verhandlungsreifeklärung zu befinden.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 6. April 1995 anberaunt.

Die letztgenannte Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 15. März 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; die Verbindungsanordnung vom 14. September 1994 wurde den klagenden Parteien mit denselben Briefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 6. April 1995 hat der Vorsitzende festgestellt, daß der Richter E. Cerexhe, Mitglied der Besetzung, gesetzmäßig verhindert ist und durch die Richterin J. Delruelle ersetzt wird.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 6. April 1995

- erschienen

- . RA M. Denys, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 677 bis 685, 687, 688, 690, 691, 743 bis 750, 752 bis 754, 761 und 762,

- . RA Denys, vorgeannt, in seinem eigenen Namen und *loco* RÄin K. Bouve, in Brügge zugelassen, für die klagende Partei in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 686 und 751,

- . RA Denys, vorgeannt, *loco* RA G. Bourgeois, in Kortrijk zugelassen, für die klagende Partei in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 687 und 753,

- . RA Denys, vorgeannt, *loco* RA D. Dawyndt, in Veurne zugelassen, für die klagende Partei in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 688 und 761,

- . RÄin S. Lust, *loco* RA A. Lust, in Brügge zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 735,

- . RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter G. De Baets und P. Martens Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen

a) Artikel 2 des Dekrets vom 14. Juli 1993 über Maßnahmen zum Schutz der Küstendünen, der dem Gesetz vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur ein neues Kapitel IX mit den neuen Artikeln 51 bis einschließlich 57 hinzufügt, wird bestritten, soweit diese Bestimmung sich auf die Artikel 52 §§ 1, 2 und 3, 54 §§ 1 bis 6 und 56 des vorgenannten Gesetzes vom 12. Juli 1973 bezieht. Dabei ist allerdings zu betonen, daß mehrere von diesen Bestimmungen mittlerweile durch das Dekret vom 21. Dezember 1994 zur Bestätigung des Erlasses der Flämischen Regierung vom 16. November 1994 zur endgültigen Bestimmung der geschützten Dünengebiete und der für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiete sowie zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur (*Belgisches Staatsblatt*, 30. Dezember 1994), das an diesem Tag in Kraft getreten ist, ersetzt bzw. ergänzt worden sind. Im ursprünglichen Wortlaut, der mit den Klagen bestritten wird, werden die mittlerweile abgeänderten Bestimmungen in [] gesetzt und die Ergänzungen mit [...] angegeben.

Die angefochtenen Artikel lauten folgendermaßen:

« Artikel 52. § 1. In Abweichung von den Bestimmungen der vorigen Kapitel kann die Flämische Regierung auf Vorschlag des Instituts für die Erhaltung der Natur, im Hinblick auf den Schutz, die Entwicklung und der Verwaltung der Seedünen, Teile derselben als geschütztes Dünengebiet bestimmen. Ackerböden, die in den Agrargebieten der gemäß der Gesetzgebung bezüglich der Organisation der Raumordnung und Städteplanung festgelegten Sektorenpläne und Raumordnungspläne und im Seedünengebiet gelegen sind, können nur als für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet geschützt werden. Ihre landwirtschaftliche Zweckbestimmung bleibt unverändert.

Die Bestimmung als geschütztes Dünengebiet oder als für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet impliziert ein völliges Bauverbot vom Zeitpunkt der Veröffentlichung des Erlasses an, ungeachtet der Zweckbestimmung des Grundstücks gemäß den zur Durchführung des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung festgelegten und genehmigten Zweckbestimmungsplänen bzw. erteilten Parzellierungsgenehmigungen. [...] Dieses Bauverbot gilt nicht, soweit es sich um den Umbau, den Wiederaufbau und die Erweiterung bestehender landwirtschaftlicher Betriebe handelt und diese Arbeiten nicht zu einer Änderung der landwirtschaftlichen Zweckbestimmung führen.

[...]

§ 2. Bei der Bestimmung als geschütztes Dünengebiet oder als für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet berücksichtigt die Flämische Regierung

- die eventuelle Bedrohung des Gebiets, insbesondere im Wohngebiet und im Erholungsgebiet, die seine Erhaltung als Dünengebiet unmöglich machen oder erheblich beeinträchtigen würde;
- die Bedeutsamkeit des Gebiets für die Erhaltung der Natur im allgemeinen und für die Erhaltung des Dünenareals im besonderen;
- den bereits bestehenden Schutz des Gebiets.

§ 3. Die Flämische Regierung legt innerhalb von drei Monaten dem Flämischen Rat den zur Durchführung dieses Artikels ergangenen Erlasse zur Bestätigung vor. Die Erlasse verfallen von Rechts wegen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Vorlage bestätigt werden. Wird der Flämische Rat innerhalb von

sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, an dem der Erlaß ergangen ist, aufgelöst, so wird die Bestätigungsfrist um sechs Monate verlängert.

Artikel 53. (*pro memoria*)

Artikel 54. [§ 1. Eine Entschädigung wegen des Bauverbots im Sinne von Artikel 52 ist zu leisten, wenn durch das Bauverbot die Zweckbestimmung als Wohngebiet erlischt und soweit gemäß den geltenden Vorschriften und Reglementierungen aufgrund dieser Zweckbestimmung tatsächlich eine Baugenehmigung erteilt werden kann.

§ 2. Der Anspruch auf Entschädigung entsteht bei der Übertragung des Grundstücks, bei der Verweigerung einer Baugenehmigung oder bei der Ausstellung einer städtebaulichen Bescheinigung, wobei der Antrag auf Entschädigung frühestens fünf Jahre und spätestens acht Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Dekrets eingereicht werden kann.

§ 3. Die bei der Entschädigung berücksichtigte Wertminderung ist auf den Betrag der Differenz zwischen dem Wert des Grundstücks zum Zeitpunkt des Erwerbs, der bis zum Tag der Entstehung des Entschädigungsanspruchs aufgrund der Indexzahl der Verbraucherpreise aktualisiert wurde, einerseits und dem Wert des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung des Entschädigungsanspruchs andererseits zu schätzen.

§ 4. Nur die sich unmittelbar aus dem Bauverbot nach Artikel 52 ergebende Wertminderung wird bei der Entschädigung berücksichtigt. Wertminderungen bis zu einer Höhe von zwanzig Prozent müssen ohne Entschädigung hingenommen werden. Bei der Ermittlung der Entschädigung werden nach dem 1. Januar 1993 erfolgte Übertragungen nicht berücksichtigt.]

§ 5. In den Fällen, auf die sich Artikel 37 Absatz 10 des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung bezieht, ist keine Entschädigung zu leisten.

§ 6. Die Flämische Regierung legt die Modalitäten der Durchführung dieses Artikels fest, insbesondere was die Ermittlung des Wertes des Grundstücks sowie seine Aktualisierung betrifft. Hinsichtlich der Aktualisierung kann die Flämische Regierung [pauschale Anpassungskoeffizienten festlegen].

[...]

Artikel 55. (*pro memoria*)

Artikel 56. Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 45, 46 und 47 dieses Gesetzes werden diejenigen, die den Bestimmungen dieses Kapitels zuwiderhandeln, mit einer Geldbuße in Höhe von zweihundert bis fünfzigtausend Franken bestraft. Unbeschadet dieser Strafe ordnet das Gericht nötigenfalls die Wiederherstellung des Grundstücks in dessen früheren Zustand an.

Artikel 57. (*pro memoria*) »

Mehrere Bestimmungen von Kapitel IX des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur, so wie sie durch Artikel 2 des Dekrets vom 14. Juli 1993 eingefügt worden sind, wurden mittlerweile durch die folgendermaßen lautenden Artikel 3 bis 5 des vorgenannten Dekrets vom 21. Dezember 1994 ergänzt bzw. ersetzt:

« Art. 3. In Artikel 52 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur, der durch das Dekret vom 14. Juli 1993 eingefügt wurde, wird in § 1 Absatz 2 nach dem ersten Satz der folgende Satz eingefügt:

' Das Bauverbot bezieht sich auf alle Arbeiten, die gemäß Artikel 44 des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung genehmigungspflichtig sind. '

Art. 4. Im selben Artikel werden dem § 1 die folgendermaßen lautenden Absätze 3 und 4 hinzugefügt:

' Das Bauverbot gilt nicht für Instandhaltungsarbeiten an Gebäuden oder Wohnungen in den für das Dünengebiet wichtigen Agrargebieten. In den geschützten Dünengebieten und in den für das Dünengebiet wichtigen Agrargebieten gilt das Bauverbot weder für Arbeiten, die für eine wirksame Verwaltung, Sanierung und Entwicklung der Natur sowie für den Küstenschutz notwendig sind, noch für Arbeiten zum Abriß von Wohnungen oder Gebäuden.

Artikel 45 § 2 des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung gilt für die für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiete, unter Ausschluß der Nutzungsänderung. '

Art. 5. Die Paragraphen 1, 2, 3 und 4 von Artikel 54 desselben Gesetzes werden durch folgende Bestimmung ersetzt:

' § 1. Eine Entschädigung wegen des Bauverbots im Sinne von Artikel 52 ist zu leisten, wenn durch dieses Bauverbot, das sich aus einer endgültigen Bestimmung als geschütztes Dünengebiet oder für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet ergibt, die gemäß den geltenden Raumordnungsplänen oder Parzellierungsgenehmigungen vorgesehene Bestimmung erlischt, die das Grundstück am Tag vor der Veröffentlichung des Erlasses zur vorläufigen Bestimmung als geschütztes Dünengebiet oder für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet hatte.

§ 2. Der Anspruch auf Entschädigung entsteht bei der Übertragung des Grundstücks, bei der Ausstellung der Verweigerung einer Baugenehmigung oder bei der Ausstellung einer abschlägigen städtebaulichen Bescheinigung, vorausgesetzt, daß die Übertragung bzw. Ausstellung nach der Veröffentlichung des Erlasses zur endgültigen Bestimmung als geschütztes Dünengebiet oder für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet erfolgt. Die Anträge auf Leistung der Entschädigung verjähren ein Jahr nach dem Tag der Entstehung des Entschädigungsanspruchs.

§ 3. Die bei der Entschädigung berücksichtigte Wertminderung ist auf den Betrag der Differenz zwischen dem Wert des Grundstücks zum Zeitpunkt des Erwerbs, der bis zum Tag der Entstehung des Entschädigungsanspruchs aktualisiert und um die Lasten und Kosten erhöht wurde, ohne daß dabei dem Bauverbot Rechnung getragen wird, einerseits und dem Wert des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung des Entschädigungsanspruchs andererseits zu schätzen.

§ 4. Nur die sich unmittelbar aus dem Bauverbot nach Artikel 52 ergebende Wertminderung wird bei der Entschädigung berücksichtigt. Wertminderungen bis zu einer Höhe von zwanzig Prozent müssen ohne Entschädigung hingenommen werden. Bei der Ermittlung der Entschädigung werden nach dem 14. Juli 1993 erfolgte Übertragungen nicht berücksichtigt. '

Im letzten Satz von § 6 desselben Artikels wird die Wortfolge ' pauschale Koeffizienten festlegen ' durch die Wortfolge ' ist diese aufgrund der Entwicklung der Indexzahl der Verbraucherpreise durchzuführen ' ersetzt.

Demselben Artikel werden die neuen Paragraphen 7, 8 und 9 hinzugefügt, die folgendermaßen lauten:

' § 7. Die Entschädigungspflicht kann durch einen motivierten Erlaß der Flämischen Regierung, nach Gutachten des Instituts für die Erhaltung der Natur, zur Aufhebung des in Artikel 52 genannten Bauverbots für die betreffende Parzelle erfüllt werden;

§ 8. Ist eine natürliche Person nur Eigentümer einer einzigen Bauparzelle, deren maximale Fläche von der Flämischen Regierung festgesetzt wird und die in dem geschützten Dünengebiet oder für das Dünengebiet

wichtigen Agrargebiet gelegen ist, und ist sie im übrigen zum 15. September 1993 nur Eigentümer eines einzigen Grundstücks, so kann sie den Kauf durch die Flämische Region fordern, indem sie ihren Willen mit einem innerhalb von vierundzwanzig Monaten nach erfolgter Veröffentlichung des Erlasses zur endgültigen Bestimmung der geschützten Dünengebiete und der für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiete aufzugebenden Einschreibebrief bekundet. In diesem Fall müssen der Rückkauf und die völlige Bezahlung der Parzelle innerhalb von vierundzwanzig Monaten erfolgen, sonst erlischt von Rechts wegen das Bauverbot, auf das sich Artikel 52 bezieht. Der Kauf durch die Flämische Region impliziert, daß der bezahlte Kaufpreis bzw. - bei auf andere Weise als durch Kauf getätigtem Erwerb - der im Hinblick auf die Bezahlung der Gebühren ermittelte, aktualisierte und um die Lasten und Kosten einschließlich der Finanzierungskosten ermittelte Schätzungswert des Grundstücks erstattet wird. Die Flämische Regierung bestimmt die Anwendungsmodalitäten dieses Paragraphen.

§ 9. In den Fällen, auf die sich Artikel 37 Absatz 10 des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung bezieht, ist keine Entschädigung zu leisten. ' »

b) Das Dekret vom 26. Januar 1994 zur Bestätigung des Erlasses der Flämischen Regierung vom 15. September 1993 zur Bestimmung geschützter Dünengebiete und für das Dünengebiet wichtiger Agrargebiete bestimmt folgendes:

« Artikel 1. Dieser Artikel regelt eine Angelegenheit im Sinne von Artikel 107^{quater} der Verfassung.

Art. 2. Der Erlaß der Flämischen Regierung vom 15. September 1993 zur Bestimmung geschützter Dünengebiete und für das Dünengebiet wichtiger Agrargebiete wird mit Wirkung vom 17. September 1993, dem Tag seines Inkrafttretens bestätigt.

Diese Bestätigung gilt bis zum 31. Dezember 1994. Nach Beendigung der Bestandsaufnahme bis auf Parzellenniveau und der damit einhergehenden öffentlichen Untersuchung legt der Flämische Rat die geschützten Dünengebiete und die für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiete fest.

Art. 3. Nach der öffentlichen Untersuchung erstattet die Flämische Regierung dem Flämischen Rat Bericht. Die Flämische Regierung bestimmt in Anwendung von Artikel 52 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur in der durch das Dekret vom 14. Juli 1993 über Maßnahmen zum Schutz der Küstendünen die endgültig geschützten Dünengebiete und die für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiete und legt den Erlaß dem Flämischen Rat zur Bestätigung vor. Dieser Erlaß verfällt, wenn er nicht zum 31. Dezember 1994 bestätigt worden ist.

Diese Frist wird um sechs Monate verlängert, falls der Flämische Rat vor diesem Datum aufgelöst wird. »

Der Erlaß der Flämischen Regierung vom 15. September 1993 zur Bestimmung geschützter Dünengebiete und für das Dünengebiet wichtiger Agrargebiete (*Belgisches Staatsblatt*, 17. September 1993), bestätigt durch das Dekret vom 26. Januar 1994, lautet folgendermaßen:

« Artikel 1. Auf den im Anhang zu diesem Erlaß enthaltenen Karten 'De Panne 11/7', 'De Moeren 19/3', 'Veurne 19/4', 'Oostduinkerke 11/8', 'Nieuwpoort 12/5', 'Oostende 12/2', 'Bredene 12/3', 'Houtave 12/4', 'De Haan 4/7', 'Blankenberge 4/8', 'Heist 5/5', 'Westkapelle 5/6', und 'Het Zwin 5/2', 'Middelkerke 12/1' werden die mit einer horizontalen Schraffierung markierten Grundstücke als geschütztes Dünengebiet und die mit einer vertikalen Schraffierung markierten Grundstücke als für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet angegeben.

Art. 2. Der für die Neugestaltung ländlicher Gebiete und die Erhaltung der Natur zuständige flämische Minister wird mit der Durchführung dieses Erlasses beauftragt.

Art. 3. Dieser Erlaß tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft. »

Dieser Erlaß wurde durch Artikel 6 des vorgenannten Dekrets vom 21. Dezember 1994 mit Wirkung vom Tag des Inkrafttretens dieses Dekrets, d.h. vom 30. Dezember 1994 aufgehoben.

Mittlerweile hat die Flämische Regierung den Erlaß vom 16. November 1994 zur endgültigen Bestimmung der geschützten Dünengebiete und der für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiete ergehen lassen, der folgendermaßen lautet:

« Artikel 1. Die mit einer horizontalen Schraffierung markierten Grundstücke auf den im Anhang zu diesem Erlaß enthaltenen Karten ' De Panne 11/7 ', ' De Moeren 19/3 ', ' Veurne 19/4 ', ' Oostduinkerke 11/8 ', ' Nieuwpoort 12/5 ', ' Middelkerke 12/1 ', ' Oostende 12/2 ', ' Bredene 12/3 ', ' Houtave 12/4 ', ' De Haan 4/7 ', ' Blankenberge 4/8 ', ' Heist 5/5 ', ' Westkapelle 5/6 ' und ' Het Zwin 5/2 ' werden als geschütztes Dünengebiet und die mit einer vertikalen Schraffierung markierten Grundstücke als für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet angegeben.

Art. 2. Der für die Neugestaltung ländlicher Gebiete und die Erhaltung der Natur zuständige flämische Minister wird mit der Durchführung dieses Erlasses beauftragt.

Art. 3. Dieser Erlaß tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft. »

Dieser Erlaß wurde durch Artikel 2 des vorgenannten Dekrets vom 21. Dezember 1994 bestätigt, der folgendermaßen lautet:

« Art. 2. Der Erlaß der Flämischen Regierung vom 16. November 1994 zur endgültigen Bestimmung der geschützten Dünengebiete und der für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiete wird mit Wirkung vom Tag seines Inkrafttretens bestätigt, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß die Karten Oostduinkerke 11/8 und Nieuwpoort 12/5 im Anhang zu diesem Erlaß durch die Karten Oostduinkerke 11/8 und Nieuwpoort 12/5 im Anhang zu diesem Dekret ersetzt werden.

Für jene Gebiete, die wohl im Erlaß vom 16. November 1994, nicht aber im Erlaß vom 15. September 1993 zur Bestimmung geschützter Dünengebiete und für das Dünengebiet wichtiger Agrargebiete bestimmt werden, gilt die Bestätigung nur bis zum 31. Mai 1995.

Die Flämische Regierung organisiert hinsichtlich der im vorigen Absatz genannten Gebiete eine öffentliche Untersuchung und erstattet dem Flämischen Rat diesbezüglich spätestens zum 31. März 1995 Bericht.

In Anwendung von Artikel 52 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur, eingefügt durch das Dekret vom 14. Juli 1993, bestimmt die Flämische Regierung unter den in Absatz 2 genannten Gebieten die endgültig geschützten Dünengebiete und die für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiete. Die Flämische Regierung legt diesen Erlaß dem Flämischen Rat zur Bestätigung vor.

Die vorgenannten Fristen werden um sechs Monate verlängert, wenn der Flämische Rat vor ihrem Ablauf aufgelöst wird. »

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 677 und anderen

Klageschriften

A.1.1. Alle klagenden Parteien seien Eigentümer von Grundstücken, die in einem damals als Wohngebiet bestimmten Gebiet gelegen seien und für die zumindest eine Parzellierungsgenehmigung beantragt worden sei.

A.1.2. Der erste Klagegrund beruht auf der Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung, und zwar sowohl an und für sich als auch in Verbindung mit den Artikeln 13, 144, 145, 146, 159, 160 und 187 der Verfassung sowie mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Durch Artikel 52 §§ 1 und 3 werde ein sofortiges und völliges Bauverbot auferlegt, wodurch einer bestimmten Kategorie von Eigentümern oder anderen Berechtigten eine allen anderen Bürgern gewährte jurisdiktionelle Garantie versagt werde, ohne daß dieser Behandlungsunterschied gerechtfertigt sei. Die angefochtenen Dekrete würden verhindern, daß der Durchführungserlaß, der ein völliges Bauverbot einführe, vom Staatsrat auf seine Gesetzmäßigkeit hin geprüft werde; die Eigentümer und Berechtigten könnten nicht gemäß Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat in zweckdienlicher Weise Klage auf Nichtigerklärung erheben, und zwar wegen der anschließenden Bestätigung der Durchführungserlasse durch den Flämiischen Rat.

Die betreffenden Bestimmungen würden gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, gegen die Artikel 13, 144, 145 und 146 der Verfassung, sowie gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, die verbieten würden, daß einer bestimmten Kategorie von Bürgern eine allen Bürgern gewählte jurisdiktionelle Garantie versagt werde, ohne daß der Behandlungsunterschied gerechtfertigt sei..

A.1.3. Der zweite Klagegrund beruht auf der Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung. Durch die Einführung eines sofortigen Bauverbots, ohne daß die Eigentümer oder die Gemeinden und Provinzen gefragt oder angehört würden, würden die angefochtenen Dekrete in weitestgehender Weise in die Eigentumsrechte sowie in die Rechte der freien Berufsausübung der Betroffenen eingreifen und der Kategorie von Bürgern, auf die der Erlaß anwendbar sei, das präventive und administrative Mitspracherecht vorenthalten, das allen anderen Bürgern geboten werde, die von einem Bauverbot im Sektorenplan wegen der Erhaltung der Natur betroffen seien.

Indem angesichts der Eigentümer, die von einem Bauverbot im Sektorenplan wegen der Erhaltung der Naturschönheiten betroffen seien, vor der Einführung des Bauverbots eine öffentliche Untersuchung gemäß den Artikeln 9 bis 13 des Städtebaugesetzes vom 29. März 1962 hinsichtlich der Festlegung oder Revision der Sektorenpläne organisiert werden müsse, während angesichts jener Eigentümer, die von einem Bauverbot aufgrund der angefochtenen Dekrete wegen der Erhaltung der Naturschönheiten betroffen seien, keine einzige Möglichkeit geschaffen werde, Einwände vorzubringen, werde ein ungerechtfertigter Behandlungsunterschied ins Leben gerufen.

A.1.4. Der dritte Klagegrund beruht auf einer Verletzung der Artikel 10, 11 und 187, sowohl allein betrachtet als auch in Verbindung mit Artikel 16 der Verfassung sowie mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Durch die angefochtenen Bestimmungen würden bisherige Vorschriften und erteilte Genehmigungen mißachtet und werde in die Eigentumsrechte der betroffenen Eigentümer eingegriffen, die erst nach Ablauf einer jahrelangen Wartezeit Schadensersatz fordern könnten, dessen Umfang von der Verwaltung selbst pauschal festgesetzt werde, der nur für vorher in einem Wohngebiet gelegene Grundstücke, nicht aber für andere Grundstücke erhalten werden könne und der höchstens achtzig Prozent der von den Behörden selbst festgesetzten Entschädigung betragen werde.

Eine solche Entschädigungsregelung verstoße gegen das Eigentumsrecht, das durch Artikel 16 der Verfassung sowie durch Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention

geschützt werde, da das unmittelbare und völlige Bauverbot den Charakter einer Quasienteignung habe, die nicht ohne vorherige und gerechte Entschädigung durchgeführt werden könne. Ein solcher Verstoß gegen ein Grundrecht stelle eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes dar.

A.1.5. Der vierte Klagegrund geht von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung aus, indem geltend gemacht wird, daß aufgrund des an erster Stelle angefochtenen Dekrets jene Grundstücke, die gemäß dem Sektorenplan eine landwirtschaftliche Zweckbestimmung hätten, diese Zweckbestimmung beibehalten könnten, wohingegen dies nicht für Grundstücke, die in einem Wohngebiet gelegen seien, gelte und für diese Unterscheidung keine gesetzliche oder angemessene Grundlage vorhanden sei.

A.1.6. Der fünfte Klagegrund beruht auf einer Verletzung der Artikel 16, 39 und 134 der Verfassung sowie der Artikel 6 und 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Gesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung. Die angefochtenen Dekrete würden nämlich endgültig erworbene Rechte aufheben, und zwar ohne vorherige Entschädigung und ohne daß die Notwendigkeit erwiesen sei, daß der Schutz der Küstendünen nur durch einen unmittelbaren Eingriff des Gesetzgebers möglich sei. Es gehöre nicht zum Kompetenzbereich des Flämischen Rates und sei für die Ausübung seiner Zuständigkeit nicht unentbehrlich, derart weitgehend in das Eigentumsrecht als subjektives und wohlverworfenes Recht, das sich aus der Verfassung sowie aus dem Zivilgesetzbuch ergebe, einzugreifen. Die Artikel 11 und 16 der Verfassung hätten eine zuständigkeitsverteilende Wirkung, weshalb der Schutz und der Umfang des Eigentumsrechts zum Kompetenzbereich des föderalen Gesetzgebers gehören würden.

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.2.1. Die Nichtigkeitsklagen seien aufgrund des Inhaltes der Klageschriften zu beschränken. Die Klagen seien an erster Stelle gegen das Dekret vom 14. Juli 1993 gerichtet, das den Zweck verfolgt habe, das flämische Dünengebiet und die verbleibenden Dünen gegen die ungehemmte, insbesondere für Wohnzwecke bestimmte Bebauung zu schützen; dazu sei vorerst eine einstweilige Notmaßnahme erforderlich gewesen, und zwar ein dringendes Bauverbot für die bedrohten Gebiete. Anhand einer Bestandsaufnahme der Parzellen und nach einer öffentlichen Untersuchung werde anschließend endgültig über die Zweckbestimmung dieser Gebiete sowie über die eventuell beschränkenden Maßnahmen entschieden werden.

Der Gegenstand der Klagen beschränke sich auf die Nichtigklärung von Artikel 52 § 1 Absatz 1 letzter Satz, Artikel 52 § 1 Absatz 2, Artikel 52 § 3 und Artikel 54 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur sowie auf die Nichtigklärung von Artikel 2 Absatz 1 des Dekrets vom 26. Januar 1994 zur Bestätigung des Erlasses der Flämischen Regierung vom 15. September 1993 zur Bestimmung geschützter Dünengebiete und für das Dünengebiet wichtiger Agrargebiete.

A.2.2. Im ersten Klagegrund würden die klagenden Parteien die dekretmäßige Bestätigung, die das Dekret vom 14. Juli 1993 vorsehe und mit dem Dekret vom 26. Januar 1994 effektiv durchgeführt worden sei, was den Erlaß der Flämischen Regierung vom 15. September 1993 betreffe, mit gesetzlichen und dekretmäßigen sogenannten Regularisierungen von gesetzwidrigen Verwaltungsakten verwechseln, d.h. nachträglich, nachdem diese Gesetzwidrigkeit festgestellt oder beanstandet worden sei, und zwar mit dem Ziel, jede jurisdiktionelle Kontrolle ungeschehen zu machen oder zu konterkarieren, insbesondere im Rahmen einer Nichtigkeitsklage vom Staatsrat oder der Erhebung einer « Gesetzwidrigkeitseinrede », wobei diese Fälle die einzigen seien, auf die sich die angeführte Rechtsprechung des Hofes beziehe.

Hinsichtlich der Technik der von vornherein durch Gesetz oder Dekret organisierten gesetzlichen oder dekretmäßigen Bestätigung, d.h. in dem Fall, wo der Gesetzgeber bereits entscheide, ehe irgend ein Durchführungserlaß ergangen sei, daß die von der vollziehenden Gewalt zu treffenden Entscheidungen von ihm bestätigt werden müßten, habe der Hof bereits mehrmals betont, daß das « eingeführte Verfahren der Bestätigung durch das Gesetz (...) nicht gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung (verstößt), indem es die Kontrolle des Gesetzgebers über die Ausübung der Ermächtigung, die er (...) dem König erteilt, stärkt ». Diese Absicht des Dekretgebers, und zwar die Stärkung der Kontrolle der Volksvertretung über besonders wichtige Entscheidungen der vollziehenden Gewalt, sei aus Auszügen aus den Vorarbeiten zu dem an erster Stelle angefochtenen Dekret ersichtlich.

Die Bestätigung von Erlassen der Flämischen Regierung zur Bestimmung geschützter Dünengebiete und für das Dünengebiet wichtiger Agrargebiete habe ausschließlich zur Folge, daß die richterliche Kontrolle des

Staatsrates durch diejenige des Schiedshofes ersetzt werde, was gemäß der Rechtsprechung des Hofes keineswegs eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes darstelle.

Daß die klagenden Parteien nur das Bestätigungsdekret vom 26. Januar 1994, und nicht gleichzeitig den bestätigten Erlaß vor dem Schiedshof anfechten würden, sei ihre Sache, aber die Nichteinlegung eines Rechtsmittels durch eventuell Betroffene könne wohl kaum dem Dekretgeber zum Vorwurf gemacht werden.

A.2.3. Der zweite Klagegrund entbehre der faktischen Grundlage, da dem endgültigen Schutz tatsächlich eine öffentliche Untersuchung vorausgehen müsse. Die sich aus diesem endgültigen Schutz ergebenden Änderungen der geltenden städtebaulichen Zweckbestimmungspläne würden selbstverständlich in Anwendung der dafür geltenden Verfahren einschließlich der Konsultations- und Beratungsverfahren zustande gebracht werden müssen, weshalb tatsächlich die verlangte öffentliche Untersuchung vorgesehen sei, wenn auch nur im Hinblick auf die endgültigen Schutzmaßnahmen. Das gleiche gelte jedoch auch für den Schutz, der sich aus den städtebaulichen Zweckbestimmungsplänen ergebe, da nur den endgültigen Sektorenplänen oder deren Revision eine öffentliche Untersuchung vorausgehe. Die kraft der angefochtenen Vorschriften erfolgte Bestimmung von Dünengebieten oder für das Dünengebiet wichtigen Agrargebieten könne demzufolge nicht mit einem Sektorenplan verglichen werden, sondern ausschließlich mit einem Sektorenplanentwurf, weshalb von der beanstandeten Behandlungsungleichheit keine Rede sein könne. Das Vorsehen bzw. Nichtvorsehen von Konsultations-, Mitbestimmungs- oder Beratungsverfahren sei übrigens keine Rechtsfrage, sondern eine bloße Opportunitätsfrage, die sich der Aufsicht des Hofes entziehe.

Schließlich sei die im nachhinein durchgeführte Befragung der Bevölkerung wegen objektiver und relevanter Umstände gerechtfertigt, wobei es sich nämlich um die hemmungslose Bebauung des Seedünengebietes handele, weswegen eine Dringlichkeitsmaßnahme zur Rettung der noch verbleibenden Dünen notwendig gewesen sei.

A.2.4. Auch der dritte Klagegrund sei unbegründet. Die Bestimmung von Teilen des Seedünengebietes als geschütztes Dünengebiet sei keine Enteignung, wie aus der Rechtsprechung des Staatsrates hervorgehe, da dem Eigentümer nicht seine Eigentumsrechte anerkannt würden; vielmehr würden diese Rechte nur eingeschränkt. Auch Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls räume ausdrücklich die Möglichkeit gemeinnütziger Dienstbarkeiten ein, da er erlaube, die Nutzung des Eigentums im Interesse der Allgemeinheit und durch ein « Gesetz » einzuschränken, d.h. durch jede innerstaatliche, geschriebene oder ungeschriebene Regel, die in ausreichendem Maße zugänglich und vorhersehbar sei, damit das Rechtssubjekt wisse, woran es sei; dies gelte eben für die Dekrete vom 14. Juli 1993 und 26. Januar 1994.

Daß diejenigen, die von einem Bauverbot betroffen seien, frühestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Dekrets vom 14. Juli 1993 Anspruch auf Schadensersatz erheben könnten, sei deshalb gerechtfertigt, weil im Anschluß an den zeitweiligen Schutz noch endgültige Maßnahmen erfolgen müßten und die Regionalbehörde in der Lage sein müsse, den Umfang der letztendlich zu bezahlenden Entschädigungen sinnvoll einzuschätzen und festzusetzen.

Die vollziehende Gewalt könne nicht ohne weiteres den Umfang der gewährten Entschädigung bestimmen, sondern sie könne nur allgemeine Durchführungsmaßnahmen erlassen, gegen welche die ordentlichen Rechtsmittel eingelegt werden könnten.

Da eine Entschädigung nur dann möglich sei, wenn das Bauverbot der Bestimmung als Wohngebiet ein Ende bereite, und da die Parzellen der klagenden Parteien in einem solchen Wohngebiet gelegen seien, könne die betreffende Beschränkung sie nicht in ungünstigem Sinne beeinflussen, weshalb sie kein Interesse an einem solchen Beschwerdegrund hätten. Übrigens seien Wohngebiete die einzigen Gebiete, in denen die Bestimmung als geschütztes Dünengebiet eine grundsätzliche Baumöglichkeit ungeschehen machen könne, nachdem in den meisten anderen Gebieten aufgrund der geltenden Zweckbestimmungspläne bereits ein Bauverbot bestehe, und die Bestimmung als geschütztes Dünengebiet in Anbetracht der bestehenden Eigentumsbeschränkungen eine derart beschränkte Tragweite hätte, daß der Dekretgeber in angemessener Weise davon hätte ausgehen können, daß diese Zuordnung ohne weiteres toleriert werden müsse. Für Agrargebiete gelte das Bauverbot, das sich aus der Bestimmung als für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet ergebe, nicht, soweit es sich um den Umbau, den Wiederaufbau und die Erweiterung bestehender landwirtschaftlicher Betriebe handele und soweit diese Arbeiten nicht zu einer Änderung der landwirtschaftlichen Zweckbestimmung führen würden.

Es sei richtig, daß die sich aus dem Schutz der Dünengebiete ergebende Wertminderung in Höhe von zwanzig Prozent ohne Entschädigung hingenommen werden müsse, aber die gleiche Regelung gelte kraft Artikel 37

Absatz 5 des Städtebaugesetzes für die Wertminderung eines Grundstücks infolge eines Bau- oder Parzellierungsverbots aufgrund eines verbindlichen Plans.

A.2.5. Der vierte Klagegrund sei unzulässig, weil die klagenden Parteien, deren Parzellen ihren eigenen Aussagen zufolge nicht in Agrargebieten sondern in Wohngebieten gelegen seien, nicht in ungünstigem Sinne von einer Ausnahme betroffen sein könnten, die ausschließlich auf Ackerböden in landwirtschaftlichen Gebieten anwendbar sei, wohingegen die Begründetheit des Klagegrunds lediglich zur Nichtigerklärung dieser Ausnahme führen könnte.

Soweit der Klagegrund dennoch zulässig sei, so sei er unbegründet, weil ein absolutes Bauverbot im Agrargebiet in keinem Verhältnis zur verfolgten legitimen Zielsetzung stünde, die darin bestehe, das flämische Dünengebiet vor der unkontrollierten, insbesondere für Wohnzwecke bestimmten Bebauung zu retten. In den Agrargebieten werde das Seedünengebiet nämlich nicht durch dorthin gehörende landwirtschaftliche Betriebe bedroht, sondern ausschließlich durch den hemmungslosen Wohnungsbau, soweit dieser in diesen Gebieten möglich sei.

A.2.6.1. Der fünfte Klagegrund sei unzulässig in Ermangelung einer Darlegung im Sinne von Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, da nicht aufgezeigt werde, in welcher Hinsicht die angefochtenen Bestimmungen die Artikel 16, 39 und 134 der Verfassung sowie die Artikel 6 und 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen verletzen würden. Es könnten vier Hypothesen unterschieden werden.

A.2.6.2. Soweit der Klagegrund dahingehend aufzufassen sei, daß dem Dekretgeber vorgeworfen werde, keine vorherige Entschädigung für die Eigentümer von Parzellen vorgesehen zu haben, die von dem Bauverbot betroffen seien, welches sich aus dem Schutz der Dünengebiete ergebe, sei nicht einzusehen, was dies mit den im Klagegrund genannten Zuständigkeitsverteilungsvorschriften zu tun hätte, geschweige denn wie diese dadurch verletzt seien könnten.

A.2.6.3. Die angefochtenen Dekrete würden keine -infolge einer gültigen und vollstreckbaren Baugenehmigung - erworbenen Rechte aufheben. Das Nichtvorhandensein von Übergangsbestimmungen, die bisher bebaubare Parzellen von der Anwendung des eingeführten Bauverbots ausschließen würden, sei eine reine Opportunitätsfrage. Das Nichtvorhandensein einer Übergangsregelung könne nur schwerlich als ein Verstoß gegen Zuständigkeitsverteilungsvorschriften bewertet werden.

A.2.6.4. Soweit nahegelegt werde, daß der Schutz des Seedünengebietes nicht durch Dekret hätte erfolgen sollen, sondern durch Erlaß oder Verordnung, so könne darin keine Verletzung der Verfassung oder der Zuständigkeitsverteilungsvorschriften festgestellt werden. Im übrigen könne nur der Dekretgeber, der über die direkteste demokratische Legitimität verfüge, entscheiden, ob bestimmte Maßnahmen von ihm selbst oder von der vollziehenden Gewalt ergriffen werden.

A.2.6.5. Insofern, als im Klagegrund angeführt werde, daß die regionalen Dekretgeber nicht dafür zuständig seien, die Ausübung des Eigentumsrechts Beschränkungen zu unterwerfen, sei er unbegründet, da das Eigentumsrecht, das kein absolutes Recht sei, von jedem (materiellen) Gesetzgeber eingeschränkt werden könne, und zwar jeweils im Rahmen der Ausübung seiner jeweiligen Zuständigkeiten, wie aus Artikel 544 des Zivilgesetzbuches ersichtlich werde.

Im Rahmen der Ausübung ihrer Zuständigkeiten könnten die Gemeinschaften und Regionen demzufolge tatsächlich Beschränkungen des Genusses des Eigentums rechtes der von ihren Regelungen betroffenen Bürger vorsehen. Eine Beschränkung im Genuß des Eigentumsrechtes sei keine dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltene Angelegenheit, weshalb die Teilentitäten sich nicht einmal auf Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen zu berufen hätten, und zwar in Verbindung mit Artikel 19 § 1 dieses Gesetzes oder nicht.

A.2.6.6. Soweit im Klagegrund die zuständigkeitsrechtliche Grundlage der angefochtenen Dekrete in Frage gestellt werde, genüge die Feststellung, daß sich beide Dekrete auf « Schutz und Erhaltung der Natur », « Gebiete mit Grünflächen, Gebiete mit Parkanlagen und Grünzonen », « Umweltschutz » und « Städtebau und Raumordnung » bezögen, was kraft Artikel 6 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen insgesamt Regionalkompetenzen seien. Es erübrige sich also die Berufung auf die in Artikel 10 dieses Gesetzes genannten « impliziten Zuständigkeiten ».

Erwiderungsschriftsätze

A.3.1. Das von der Flämischen Regierung genannte Beispiel aus der Rechtsprechung des Hofes beziehe sich auf eine von vornherein dekretmäßig durchgeführte Bestätigung, wobei der Gesetzgeber im voraus die Bestätigung der vorzunehmenden Durchführungserlasse vorgeschrieben habe, weil diese Erlasse inhaltlich nicht zum Kompetenzbereich der Regierung gehört hätten, sondern ausschließlich zum Zuständigkeitsbereich des Gesetzgebers. Jetzt habe der Dekretgeber gar keine Sondervollmacht erteilt - weshalb von ihm genausowenig zu prüfen sei, ob die Regierung nicht den Rahmen ihrer Zuständigkeitszuweisung überschritten habe - und sei der Dünenerlaß ein ordentlicher Durchführungserlaß, für den die Flämische Regierung selbst zuständig sei. Die Vorarbeiten zum Dekret würden keineswegs aufzeigen, weshalb die Technik der dekretmäßigen Bestätigung eingeführt worden sei; daher sei eine objektive Rechtfertigung für den vom Gesetzgeber gewährten Schutz nicht vorhanden. Die Behauptung, der zufolge die Aufsicht des Staatsrates durch die Aufsicht des Schiedshofes ersetzt worden sei, sei nicht stichhaltig, denn die vom Staatsrat ausgeübte Aufsicht sei viel weitgehender.

A.3.2. Es gebe tatsächlich einen Unterschied zwischen einem Bauverbot aufgrund des Dünendekrets und einem Bauverbot aufgrund des Städtebaugesetzes. Das Städtebaugesetz biete eine präventive Garantie im Rahmen der öffentlichen Untersuchung für diejenigen, die im nachhinein mit einem Bauverbot infolge der Sektorenplanaufnahme ihres Grundstücks etwa in ein Gebiet mit Grünflächen konfrontiert würden. Diese präventive Garantie werde dem Bürger versagt, der unmittelbar mit einem sofort wirkenden Bauverbot infolge der Aufnahme seines Eigentums in ein geschütztes Dünengebiet konfrontiert werde, wohingegen die öffentliche Untersuchung erst in Angriff genommen werde, nachdem die vorläufige Einstufung einschließlich des Bauverbots ergangen sei. Wengleich nicht einzusehen sei, in welchem Sinne ein Eigentum, das mit einem Bauverbot etwa aufgrund einer Zweckbestimmung als Naturgebiet belastet sei, sich von einem Eigentum unterscheide, das mit einem Bauverbot aufgrund der Schraffierung als Dünengebiet belastet sei, würden ihre jeweiligen Eigentümer einer jeweils unterschiedlichen Behandlung im Bereich der präventiven Garantien der öffentlichen Untersuchung unterliegen. Außerdem könnten Eigentümer einer Parzelle, die in eine zonenfremde Bestimmung des Sektorenplans aufgenommen werde, sich auf den absoluten Vorrang der Parzellierung vor dem Sektorenplan berufen, wohingegen die vorläufige Einstufung kraft des Dünendekrets ein sofortiges Bauverbot mit sich bringe, und zwar ohne Rücksicht auf erteilte Parzellierungsgenehmigungen.

Schließlich sei das Vorsehen einer Konsultationsprozedur keine reine Opportunitätsfrage; der Hof habe zu prüfen, ob der Umstand, daß keine öffentliche Untersuchung vor der vorläufigen Einstufung mit sofortigem

Bauverbot durchgeführt werde, wohingegen diese öffentliche Untersuchung im System der Sektorenpläne tatsächlich bestehe, einen verfassungswidrigen Behandlungsunterschied darstelle. Die Erwägung, der zufolge eine Notmaßnahme für die Rettung der Dünen wegen der herrschenden Bauwut erforderlich gewesen sei, genüge nicht. Genausowenig werde unter Beweis gestellt, daß die Zielsetzung der angefochtenen Dekrete nicht genauso sehr mittels einer Revision der Sektorenpläne hätte erreicht werden können.

A.3.3.1. Die angefochtenen Maßnahmen könnten tatsächlich als eine Enteignung bewertet werden. Aus der zitierten Rechtsprechung des Staatsrates und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte gehe hervor, daß geprüft werden müsse, ob die Eigentumsbeschränkung dem allgemeinen Interesse diene und im Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung stehe, d.h. ob eine Verhältnismäßigkeit zwischen dem Interesse der Allgemeinheit (Schutz der Dünen) und dem von den Einzelpersonen erlittenen Schaden (infolge des Bauverbots) vorhanden sei.

Daß der Eigentümer, der von einem Bauverbot betroffen sei, fünf Jahre zu warten haben, ehe er eine Entschädigung beantragen könne, könne nicht durch die Erwägung gerechtfertigt werden, daß es noch kein endgültiges Bauverbot gebe und die Regionalbehörde über die nötige Zeit verfügen müsse, den Umfang der Entschädigungen richtig einzuschätzen, da das Bauverbot sofort wirksam geworden sei, und zwar vom Zeitpunkt der Veröffentlichung des Dünenerlasses an, wobei die betreffenden Grundstücke vorläufig eingestuft worden seien und die Eigentümer von dem Zeitpunkt an ein Anrecht auf Entschädigung hätten. Auf keinen Fall sei die vorgesehene fünfjährige Frist zur Ermittlung der Entschädigung notwendig, wobei auf die Entschädigungsregelung aufgrund von Artikel 37 des Städtebaugesetzes Bezug genommen werde.

A.3.3.2. Streitigkeiten bezüglich des Umfangs der Entschädigung seien aufgrund der Rechtsprechung des Kassationshofes in bezug auf Artikel 37 Absatz 4 des Städtebaugesetzes Streitigkeiten über bürgerliche Rechte, welche zum Kompetenzbereich der Höfe und Gerichte gehören würden, weshalb eine Regelung bezüglich der Ermittlung des Wertes des Grundstücks durch die Flämische Regierung eine unzulässige Einschränkung des Anspruchs auf Entschädigung darstelle.

A.3.3.3. Diskriminierung sei die Regelung auch insofern, als der physikalische Charakter des Baugrunds ungeachtet der früheren raumordnungsmäßigen Bestimmung des Grundes nicht berücksichtigt werde, indem die Verwaltung durch die Aufnahme in das eine Zweckbestimmungsgebiet (zum Beispiel landwirtschaftliches Gebiet) selbst bestimme, wann es sich um einen Baugrund handle, der für Entschädigung aufgrund des Dünendekrets in Betracht komme. Im Vergleich zu der Regelung im Städtebau sei unter diesem Gesichtspunkt auch eine Diskriminierung vorhanden, weil Bürger, die sich in der gleichen Sachlage befinden würden, und zwar Eigentümer eines objektiven Baugrundstücks, unterschiedlich behandelt würden; je nachdem, ob ihr Grundstück in ein Wohngebiet aufgenommen worden sei, hätten sie aufgrund des angefochtenen Dekrets Anspruch auf Entschädigung oder nicht.

A.3.3.4. Die Rechtfertigung der Bestimmung, der zufolge eine Wertminderung in Höhe von zwanzig Prozent ohne Entschädigung toleriert werden müsse, genüge nicht zur Erfüllung der Entschädigungsverpflichtung, wenn - wie im vorliegenden Fall - keine Verhältnismäßigkeit zwischen dem allgemeinen Interesse und den individuellen Opfern, die der Bevölkerung abverlangt würden, mehr existiere.

A.3.4. Da eine der klagenden Parteien Eigentümer einer Parzelle ist, welche im Grenzgebiet einer Wohnzone und eines agrarischen Gebietes gelegen sei und für welches die Baugenehmigung aufgrund des Bauverbots widerrufen worden sei, ohne daß sie aufgrund des Dekrets eine Entschädigung beanspruchen könne, sei der vierte Klagegrund zulässig. Die unterschiedliche Behandlung von Eigentümern von in einer Wohnzone und in einem landwirtschaftlichen Gebiet gelegenen Grundstücken angesichts des Anrechts auf Entschädigung infolge des Bauverbots könne nicht dadurch gerechtfertigt werden, daß die Dünen nur durch den hemmungslosen Wohnungsbau bedroht würden. Es sei unverständlich, daß für die Landwirte wohl ausdrücklich der Zweckbestimmung als landwirtschaftliches Gebiet Rechnung getragen werde und dort kein Bauverbot gelte. Der vom Dekretgeber gemachte Unterschied entbehre also jeder objektiv gerechtfertigten Grundlage und entspreche nicht der Zielsetzung, d.h. dem absoluten Schutz der verbleibenden Dünen.

A.3.5. Aus den Verteidigungsmitteln der Flämischen Regierung gehe hervor, daß der fünfte Klagegrund, der von einer Verletzung der Zuständigkeitsverteilungsvorschriften ausgehe, ausreichend dargelegt worden sei und dahingehend aufzufassen sei, daß die Regionen unter Ausübung ihrer Zuständigkeit aufgrund von Artikel 6 § 1 I und II sowie von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 nicht die Möglichkeit hätten, dem Institut des Eigentumsrechts Abbruch zu tun. Die Eigentumsbeschränkung habe die gleichen Folgen wie eine Enteignung, weshalb es eine Entschädigung geben müsse. Die angefochtenen Dekrete täten dem verfassungsmäßig

geschützten und nach Ausstellung einer Bau- oder Parzellierungsgenehmigung endgültig feststehenden Eigentumsrecht Abbruch und hätten die gleichen Folgen wie eine Enteignung, weshalb der Dekretgeber ebenfalls unzuständig gewesen sei, die Modalitäten der Entschädigung auszuarbeiten, wie aus Artikel 79 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 hervorgehe.

Artikel 6 des vorgenannten Sondergesetzes ermächtige den Dekretgeber nicht dazu, im Bereich des Städtebaus, der Raumordnung oder der Umwelt eine Entschädigungsregelung auszuarbeiten, damit die Folgen des Bauverbots beseitigt würden. Genausowenig könne sich der Dekretgeber auf Artikel 10 des vorgenannten Sondergesetzes berufen, da Artikel 79 implizit auf Artikel 16 der Verfassung verweise, der diese Angelegenheit dem föderalen Gesetzgeber vorbehalte. Auch in der Annahme, daß von einer impliziten Zuständigkeit die Rede sein könnte, wären die Bedingungen von Artikel 10 des Sondergesetzes nicht erfüllt, denn es könne wohl kaum behauptet werden, daß eine derart wichtige Angelegenheit wie die Ausarbeitung einer Entschädigungsregelung eine völlig nebensächliche Angelegenheit sei, die eine differenzierte Regelung ermöglichen würde.

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 735

Klageschrift

A.4.1. Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 735 sei Eigentümer eines Grundstücks, eines innerhalb des Wohnkerns isolierten Stücks Weideland, das an die öffentliche Straße grenze und auf drei Seiten von Gebäuden umgeben sei. Die Parzelle komme aufgrund der geltenden städtebaulichen Vorschriften für Bebauung in Betracht, sei aber durch den mittlerweile bestätigten angefochtenen Erlaß als geschütztes Dünengebiet eingestuft worden, weshalb die städtebauliche Zweckbestimmung nicht mehr verwirklicht werden könne. Die Rechtslage der klagenden Partei werde somit unmittelbar und in ungünstigem Sinne beeinflusst.

A.4.2. Der einzige Klagegrund beruhe auf der Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung, durch das Dekret vom 26. Januar 1994 und den dadurch bestätigten Erlaß vom 15. September 1993, insbesondere wegen der irrelevanten Beschaffenheit des verwendeten Unterscheidungskriteriums sowie der Unverhältnismäßigkeit der Maßnahme angesichts der verfolgten Zielsetzung.

Durch die angefochtenen Bestimmungen würden gewisse Gebiete geschützt, die drei von den vier durch das Institut für die Erhaltung der Natur berücksichtigten wissenschaftlichen Kriterien entsprochen hätten; dabei handele es sich um den Umstand, daß das Grundstück zu einem Naturkern-, Naturentwicklungs- oder Naturverbindungsgebiet gehöre, um geographische Kriterien - das Grundstück gehöre zu einer seltenen geomorphologischen und pedologischen Formation oder liege am inneren Dünenrand -, sowie um die Weite des Grundstücks und um dessen aktuell wertvolle Beschaffenheit.

A.4.3. Das Unterscheidungskriterium sei nicht erheblich und überschreite auf jeden Fall den Rahmen des in Anbetracht der verfolgten Zielsetzung Notwendigen, weil auch Grundstücke geschützt würden, die kaum einen Wert hätten als Dünengebiet. Auch Grundstücke, die den vorgenannten geographischen Kriterien nicht entsprechen würden und demzufolge geologisch dem Dünengebiet völlig fremd seien, würden nämlich geschützt, ohne daß die übrigen drei Kriterien bei diesen Gebieten, die dem Dünengebiet geologisch völlig fremd seien, eine Einstufung als geschütztes Dünengebiet rechtfertigen könnten.

Die Zweckbestimmung als Naturkern-, Naturentwicklungs- oder Naturverbindungsgebiet auf dem Entwurf der Grünen Hauptstruktur könne zwar rechtfertigen, daß Maßnahmen ergriffen würden, welche die weitere Bebauung in den betroffenen Gebieten bändigen würden, so daß die Verwirklichung der Grünen Hauptstruktur nicht mit einer Hypothek belastet werde, aber dies sei der Zielsetzung des Dünenschutzes völlig fremd, weshalb dieses Kriterium unerheblich sei. Genausowenig könne der Umstand, daß ein räumlich von anderen Naturgebieten isoliertes Grundstück eine Fläche von über einem Hektar habe, seine Einstufung als geschütztes Dünengebiet begründen, weil daraus nicht hervorgehe, daß das Grundstück als wertvolles Dünengebiet zu betrachten sei. Auch wenn Grundstücke, die dem Dünengebiet völlig fremd seien, biologisch sehr wertvoll seien, könne ihr Schutz nicht auf relevante Art und Weise gerechtfertigt werden, weil er dem Zweck des Dünenschutzes völlig fremd sei.

Die für den Schutz verwendeten Kriterien seien nur erheblich für jene Grundstücke, die wenigstens auch dem geographischen Kriterium entsprechen würden. Der bestätigte Dünenerlaß müsse wegen Verletzung des

verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatzes für nichtig erklärt werden, soweit er Gebiete, die diesem geographischen Kriterium nicht entsprechen würden - darunter das Gebiet, zu dem die Parzelle der klagenden Partei gehöre -, dennoch als geschütztes Dünengebiet einstufe.

A.4.4. Das Grundstück der klagenden Partei, das nicht dem zweiten Kriterium entspreche, erfülle genausowenig zwei von den übrigen drei Bedingungen. So sei die Parzelle der klagenden Partei *nicht* Teil eines Naturkern-, Naturentwicklungs- oder Naturverbindungsgebietes, sondern eines Wohngebietes. Es sei genausowenig unter Beweis gestellt worden, daß das kleine Stück geschützten Dünengebietes, zu dem die Parzelle gehöre, biologisch wertvoll wäre. Die unterschiedliche Behandlung, die der klagenden Partei zuteil geworden sei, ergebe sich somit aus einer falschen Anwendung des Unterscheidungskriteriums, weshalb der bestätigte Erlaß und das Bestätigungsdekret insofern, als sie sich auf die Parzelle der klagenden Partei bezögen, für nichtig zu erklären seien.

A.4.5. Schließlich stehe die Maßnahme offensichtlich in keinem Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung, weil der von der klagenden Partei erlittene Nachteil - ein allgemeines Bauverbot - unverhältnismäßig groß sei, angesichts des Vorteils für die Allgemeinheit, welcher sehr beschränkt sei, und zwar wegen der Art, der Lage und des biologischen Wertes der Parzelle.

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.5.1. Die Nichtigkeitsklage könne nur insofern in zulässiger Weise erhoben werden, als die angefochtenen Vorschriften das Grundstück, das Eigentum der klagenden Partei sei, als geschütztes Dünengebiet eingestuft bzw. diese Einstufung bestätigt hätten.

A.5.2. Wegen der zeitlichen Beschränkung der Wirkung von Artikel 2 des Dekrets vom 26. Januar 1994 und daher der dekretmäßigen Bestätigung des Erlasses der Flämischen Regierung vom 15. September 1993 werde der Erlaß nach dem 31. Dezember 1994 erloschen sein, weshalb die Nichtigkeitsklage zum 1. Januar 1995 wegen fehlenden Gegenstands und Interesses sowieso unzulässig werde.

A.5.3. Die vom Institut für die Erhaltung der Natur verwendeten Schutzkriterien - wobei jeweils nur zwei von diesen Kriterien zu erfüllen seien - seien tatsächlich objektiv und relevant. Die Festlegung dieser Kriterien gehört zur Ermessensfreiheit des entsprechenden Gesetzgebers. Das geographische Kriterium sei nicht das einzig angemessene; aufgrund dieses Kriteriums allein wäre es sinnlos gewesen, den Dünenschutz im gesamten Seedünengebiet zu ermöglichen, dessen größter Teil nicht diesem geographischen Kriterium entspreche. Die Grüne Hauptstruktur sei ein anderes relevantes Kriterium; sie bezwecke die Erhaltung und Entwicklung der Naturfreiflächen, zu denen die Dünenfreiflächen ohne Zweifel gehören würden. Die Größe der Grundstücke habe an sich keinen Schutz zur Folge; vielmehr könne sie dazu nur dann beitragen, wenn ebenfalls wenigstens ein anderes Kriterium erfüllt sei. Grundstücke mit einer Fläche von weniger als einem Hektar müßten zwei der drei übrigen Kriterien entsprechen, um geschützt zu werden. Das Grundstück der klagenden Partei, mit einer Fläche von über einem Hektar, erfülle außerdem zwei von den drei anderen Schutzkriterien, weshalb es bereits geschützt gewesen wäre, wenn es kleiner gewesen wäre. Die klagende Partei habe kein Interesse an dem Beschwerdegrund. Schließlich sei auch das Kriterium des biologischen Wertes erheblich, und zwar der Schutz der typischen Fauna und Flora, was bereits durch die Einführung des Dünenschutzes in das Gesetz über die Erhaltung der Natur in ausreichendem Maße zum Ausdruck komme.

A.5.4. Der Klagegrund wegen der Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung infolge einer falschen Anwendung der Schutzkriterien sei unzulässig, weil artifiziell; wenigstens sei er unbegründet. Infolge des Entwurfs der Grünen Hauptstruktur sei die Parzelle Teil eines Naturentwicklungsgebietes. Auf der biologischen Bewertungskarte Belgiens sei die Parzelle auch als « biologisch wertvoll » angegeben; die Begründetheit dieser Einstufung gehe auch aus anderen Bestandteilen hervor, weshalb sicherlich keine Rede sein könne von einem « innerhalb eines Wohnkerns isolierten Stückchen Weideland ».

A.5.5. Die wegen des Gleichheitsgrundsatzes erforderliche Verhältnismäßigkeit sei ebenfalls vorhanden. Wenn eine Maßnahme darauf abziele, das Dünengebiet vor Bebauung zu schützen - wobei die Legitimität von der klagenden Partei nicht bestritten werde, im Gegenteil, während die angemessene Beschaffenheit der verwendeten Unterscheidungskriterien bereits aufgezeigt worden sei -, sei kaum etwas Verhältnismäßigeres denkbar als ein Bauverbot. Der eventuell erlittene Nachteil sei jetzt durchaus zeitweilig und werde letztendlich durch neue, bisher noch nicht bestehende Maßnahmen verursacht werden; dieser Nachteil werde, wenn nicht

ganz, so immerhin in weitgehendem Maße, durch die Entschädigung ausgeglichen werden, die die klagende Partei beanspruchen könnte, wenn ihr Grundstück Baugrund wäre und für Bebauung in Betracht käme.

- B -

Hinsichtlich des Umfangs der Klagen

B.1.1. Der Hof hat den Umfang der Nichtigkeitsklage anhand des Inhaltes der Klageschrift zu bestimmen. Eine Nichtigkeitsklage ist nur zulässig angesichts von Bestimmungen, gegen die in der Klageschrift Klagegründe vorgebracht werden.

B.1.2. Aus den verschiedenen Klageschriften geht hervor, daß die Klagegründe sich gegen folgende Bestimmungen richten: Artikel 52 § 1 Absatz 1 letzter Satz, Artikel 52 § 1 Absatz 2, Artikel 52 § 3 und Artikel 54 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur, eingeführt durch Artikel 2 des Dekrets vom 14. Juli 1993 über Maßnahmen zum Schutz der Küstendünen, Artikel 2 des Dekrets vom 26. Januar 1994 zur Bestätigung des Erlasses der Flämischen Regierung vom 15. September 1993 zur Bestimmung geschützter Dünengebiete und für das Dünengebiet wichtiger Agrargebiete, sowie der vorgenannte bestätigte Erlaß der Flämischen Regierung vom 15. September 1993, soweit er sich auf das Dünengebiet, in dem die der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 735 gehörende Parzelle gelegen ist, bezieht.

Hinsichtlich der Zulässigkeit

B.2.1. Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 735 beantragt die Nichtigklärung des bestätigten Erlasses der Flämischen Regierung vom 15. September 1993, der allerdings mit Wirkung vom 30. Dezember 1994 aufgehoben wurde, und zwar durch Artikel 6 des Dekrets vom 21. Dezember 1994 zur Bestätigung des Erlasses der Flämischen Regierung vom 16. November 1994 zur endgültigen Bestimmung der geschützten Dünengebiete und der für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiete sowie zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur.

Die Flämische Regierung ist der Ansicht, daß die Nichtigkeitsklage infolge dieser Aufhebung unzulässig sei, und zwar einerseits wegen fehlenden Gegenstands und andererseits wegen fehlenden Interesses der klagenden Partei.

B.2.2. Der bestätigte Erlaß der Flämischen Regierung vom 15. September 1993 hat für die Zeitspanne vom 17. September 1993 bis zum 30. Dezember 1994 für bestimmte Parzellen im geschützten Dünengebiet und in den für das Dünengebiet wichtigen Agrargebieten aufgrund mehrerer Kriterien, die vom Bestätigungsdekret vom 26. Januar 1994 übernommen wurden, ein Bauverbot eingeführt.

Der bestätigte Erlaß zeitigt Rechtsfolgen für den vorgenannten Zeitraum. Die Klage auf Nichtigerklärung einer gesetzeskräftigen Rechtsnorm ist nicht bloß deshalb unzulässig wegen fehlenden Interesses, weil diese Rechtsnorm ihre Wirkung verloren hat oder ohne Rückwirkung aufgehoben wurde.

Außerdem hat die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 735 jetzt immer noch ein Interesse an der Nichtigerklärung des Dekrets vom 26. Januar 1994 zur Bestätigung des vorgenannten Erlasses vom 15. September 1993, da ihre Parzelle im Erlaß der Flämischen Regierung vom 16. November 1994, der mittlerweile durch das Dekret vom 21. Dezember 1994 bestätigt wurde, immer noch in einer als geschütztes Dünengebiet bezeichneten Zone enthalten ist. Eine eventuelle Nichtigerklärung des Dekrets, das den Erlaß vom 15. September 1993 bestätigt, soweit dieser sich auf die Parzelle der klagenden Partei bezieht, hätte zur Folge, daß ihre Parzelle unter der Geltung des Dekrets vom 21. Dezember 1994 als ein Gebiet im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 des Dekrets vom 21. Dezember 1994 zu betrachten ist, welches « wohl im Erlaß vom 16. November 1994, nicht aber im Erlaß vom 15. September 1993 zur Bestimmung geschützter Dünengebiete und für das Dünengebiet wichtiger Agrargebiete » bestimmt wurde und für das die Bestätigung durch das Dekret vom 21. Dezember 1994 nur bis zum 31. Mai 1995 gilt, und eine neue öffentliche Untersuchung durchgeführt werden mußte, zu der bis zum 31. März 1995 beim Flämischen Rat Bericht erstattet werden mußte.

Der Unzulässigkeitseinrede kann nicht stattgegeben werden.

Hinsichtlich der Klagerücknahme

B.3.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 744, 745, 747, 748, 749, 752, 753 und 754, Claire, Simonne, Anne-Marie, Vincent, Brigitte, Jacques und Johan Lehouck und die Omniflat AG haben dem Hof mit Schreiben vom 3. April 1995 mitgeteilt und in ihrer mündlichen Erläuterung auf der Sitzung bestätigt, daß sie «Genugtuung erhalten haben und demzufolge das Interesse an der Fortführung des Verfahrens entfallen ist ».

B.3.2. Das Schriftstück, mit dem die klagenden Parteien mitteilen, daß sie Genugtuung erhalten hätten und ihr Interesse an der Fortführung des Verfahrens entfallen sei, ist einer Klagerücknahme gleichzustellen.

B.3.3. Artikel 98 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erwähnt unter den klagenden Parteien, die ihre Klage zurücknehmen können, nicht die natürlichen oder juristischen Personen, auf die sich Artikel 2 2° bezieht.

Da das Recht, die Klage zurückzunehmen, jedoch eng mit dem Recht, eine Nichtigkeitsklage zu erheben, verbunden ist, gilt Artikel 98 des Sondergesetzes sinngemäß für die natürlichen oder juristischen Personen, auf die sich Artikel 2 2° bezieht.

Im vorliegenden Fall hindert nichts den Hof daran, die Klagerücknahme zu bewilligen.

Zur Hauptsache

In den verbundenen Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 677 und anderen

Hinsichtlich der Verletzung der Zuständigkeitsverteilungsvorschriften

B.4.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 677 bis 688, 690, 691, 743 bis 754, 761 und 762 berufen sich auf eine Verletzung insbesondere der Artikel 16, 39 und 134 der Verfassung sowie der Artikel 6 und 10 des Sondergesetzes vom

8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

Sie behaupten, die Flämische Region sei unzuständig, einerseits ein Bauverbot einzuführen, das insofern, als es eine Beschränkung des Eigentumsrechts mit sich bringe, einer Enteignung gleichzustellen sei, und andererseits eine Entschädigungsregelung bezüglich der Folgen eines solchen Bauverbots auszuarbeiten, da der föderale Gesetzgeber ausschließlich zuständig sei, die gerichtlichen Verfahren festzulegen, und der Dekretgeber auf jeden Fall den Grundsatz der gerechten und vorherigen Entschädigung zu beachten habe.

B.4.2. Artikel 39 der Verfassung und die Artikel 6 und 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen haben den Regionen eine ausschließliche Zuständigkeit für die ihnen übertragenen Angelegenheiten zugewiesen. Die Regionen sind dafür zuständig, Einschränkungen des Eigentumsrechts einzuführen, wenn diese in den Rahmen einer ihnen übertragenen Angelegenheit passen. Der Regionaldekretgeber ist im vorliegenden Fall dafür zuständig, Einschränkungen des Eigentumsrechts bei der Ausübung seiner Zuständigkeiten im Bereich der Raumordnung, der Neugestaltung ländlicher Gebiete und der Erhaltung der Natur einzuführen.

Die zeitweilige Einschränkung des Eigentumsrechts, die sich aus den angefochtenen Bestimmungen ergibt, stellt keine Enteignung im Sinne von Artikel 16 der Verfassung dar. Das gerichtliche Verfahren bezüglich der Zwangsenteignungen findet deshalb keine Anwendung.

Hinsichtlich der angeblichen Verletzung von Artikel 16 der Verfassung ist festzuhalten, daß diese Bestimmung keine Zuständigkeitsverteilungsvorschrift darstellt - auch nicht in Verbindung mit Artikel 11 der Verfassung.

Dem Klagegrund im Zusammenhang mit der Verletzung der Zuständigkeitsverteilungsvorschriften ist nicht beizupflichten.

Hinsichtlich der Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung

B.5. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen

nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.6.1. In einem zweiten Klagegrund beziehen sich die klagenden Parteien auf eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes und des Diskriminierungsverbots, und zwar sowohl allein betrachtet als auch in Verbindung mit den Artikeln 13, 144, 145, 146, 159, 160 und 187 der Verfassung sowie mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, soweit der Dekretgeber dadurch, daß er vorgeschrieben habe, daß die Erlasse zur Bestimmung des geschützten Dünengebietes und der für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiete durch Dekret bestätigt werden müßten, den Eigentümern und Inhabern eines dinglichen Rechtes an einer in einem solchen Gebiet gelegenen Parzelle die jurisdiktionellen Garantien versagen würden, die allen Bürgern geboten würden, und zwar ohne daß dieser Behandlungsunterschied gerechtfertigt sei.

B.6.2. Die dekretmäßige Bestätigung der Erlasse der Flämischen Regierung bezüglich der Bestimmung des geschützten Dünengebietes und der für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiete beruht auf der Überlegung, daß eine solche Bestimmung nach praktischen Gesichtspunkten nicht vom Dekretgeber veranlaßt werden könnte. Demzufolge wurde davon ausgegangen, daß die Flämische Regierung « diesbezüglich die Erlasse festlegen und diese dann in einem Dekretsentwurf dem Flämischen Rat erneut unterbreiten muß, woraufhin die Erlasse Dekretskraft erlangen würden. Es wird auf diese Art und Weise vorgegangen, weil es in gesetzgeberischer Hinsicht nicht angebracht ist, alle Parzellen, für die das Bauverbot gilt, in dieses Dekret aufzunehmen oder nicht. Es gilt, schnell zu handeln und mit diesem Dekret des Prinzip des Schutzes festzulegen. Das Bauverbot gilt nur für jene Liegenschaften, auf denen nicht gebaut worden ist » (*Dok.*, Flämischer Rat, Sondersitzungsperiode 1992, Nr. 96/10, S. 3).

Da die durch Durchführungserlaß erfolgte Bestimmung von Parzellen als geschütztes Dünengebiet oder für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet zu einem sofortigen Bauverbot geführt hat, wobei

insbesondere von gesetzeskräftigen Bestimmungen im Bereich der Raumordnung und des Städtebaus abgewichen wurde, stellte sich ein Problem der Hierarchie zwischen Gesetzesnormen und Durchführungsbestimmungen, welches nur vom Dekretgeber selbst gelöst werden konnte (*Dok.*, Flämischer Rat, Sondersitzungsperiode 1992, Nr. 96/10, S. 10; siehe ebenfalls *Dok.*, Flämischer Rat, 1994-1995, Nr. 632/4, S. 17).

Außerdem wurde die dekretmäßige Bestätigung der Durchführungserlasse vorgesehen, um den Flämischen Rat in die Lage zu versetzen, ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Dekrets vom 14. Juli 1993 zu überprüfen (*Dok.*, Flämischer Rat, 1992-1993, Nr. 403/5, S. 12)

B.6.3. Das durch den - durch Artikel 2 des angefochtenen Dekrets vom 14. Juli 1993 eingefügten - Artikel 52 § 3 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur eingeführte Verfahren der Bestätigung durch Dekret steht nicht im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem eine Kontrolle des Dekretgebers über die Ausübung der Zuständigkeiten, die er der Flämischen Regierung erteilt hat, in Angelegenheiten, die er selbst zu regeln vermag, eingeführt wird. Aus den in B.6.2 enthaltenen Ausführungen ergibt sich, daß die im Dekret vorgesehene Bestätigung des Erlasses der Flämischen Regierung nicht auf der Absicht beruht, den betroffenen Eigentümern von Parzellen eine jurisdiktionelle Garantie zu versagen, die allen Bürgern geboten wird, sondern hauptsächlich durch die Zielsetzung des Dekrets gerechtfertigt wird, die darin besteht, einen raschen und wirksamen Schutz der Dünen und der für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiete zu veranlassen. Diese Maßnahme steht in keinem Mißverhältnis zur verfolgten Zielsetzung.

Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

B.7.1. Der dritte Klagegrund geht von einer Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes und des Diskriminierungsverbots aus, wobei geltend gemacht wird, daß angesichts von Eigentümern, die wegen der Erhaltung der Naturschönheiten von einem Bauverbot in einem Sektorenplan betroffen sind, vor der Einführung des Bauverbots eine öffentliche Untersuchung gemäß den Artikeln 9 bis 13 des Gesetzes vom 29. März 1962 durchzuführen sei, wohingegen für jene Eigentümer, die wegen der Erhaltung der Naturschönheiten von einem Bauverbot aufgrund der angefochtenen Dekrete betroffen sind, keine einzige Möglichkeit geschaffen werde, Einwände zu erheben.

B.7.2. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien behaupten, gibt es in beiden Fällen tatsächlich eine Möglichkeit, Einwände vorzubringen. Die unterschiedliche Art und Weise, wie die Untersuchung durchgeführt wird, wobei die Untersuchung im Rahmen der Festlegung oder der Revision der Sektorenpläne vorausgeht bzw. nach dem Inkrafttreten des Bauverbots kraft der angefochtenen Bestimmungen erfolgt, wird durch die Zielsetzung des angefochtenen Dekrets gerechtfertigt, wobei es sich um den sofortigen Schutz der Dünengebiete und der für die Dünen wichtigen Agrargebiete handelt. Der somit eingeführte Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Eigentümern ist angemessen gerechtfertigt.

Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

B.8.1. In einem vierten Klagegrund wird eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes und des Diskriminierungsverbots geltend gemacht, und zwar sowohl allein betrachtet als auch in Verbindung mit Artikel 16 der Verfassung sowie mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, wobei vorgebracht wird, daß das Eigentumsrecht unter Mißachtung des verfassungsmäßigen Erfordernisses einer gerechten und vorherigen Entschädigung beeinträchtigt werde, nachdem die Entschädigung aufgrund des angefochtenen Dekrets erst nach Ablauf von fünf Jahren gefordert werden könne und sich nur auf vier Fünftel des Betrages des von den Behörden selbst ermittelten Schadens belaufen könne.

B.8.2. Der Hof stellt fest, daß die angefochtene Bestimmung bezüglich der Entschädigung mittlerweile durch Artikel 5 des Dekrets vom 21. Dezember 1994 abgeändert wurde, der die Paragraphen 1 bis 4 von Artikel 54 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 ersetzt hat.

Kraft des angefochtenen Dekrets ist eine Entschädigungsregelung erst von dem Zeitpunkt an vorgesehen, wo das Bauverbot endgültig ist. Keine der klagenden Parteien führt an, daß ein endgültiger Entschädigungsanspruch unter der Geltung der durch die angefochtene Bestimmung des Dekrets vom 14. Juli 1993 eingeführten Regelung entstanden wäre. Sie haben kein Interesse an ihrer Klage, soweit diese gegen Artikel 54 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur, der durch Artikel 2 des Dekrets vom 14. Juli 1993 eingefügt wurde, gerichtet ist.

B.9.1. Der fünfte Klagegrund geht von der Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes und des Diskriminierungsverbots aus, wobei geltend gemacht wird, daß Grundstücke, die nach dem

Sektorenplan eine landwirtschaftliche Zweckbestimmung hätten, diese Zweckbestimmung beibehalten könnten, und Grundstücke, die in einem Wohngebiet gelegen seien, ihre Zweckbestimmung verlieren würden, ohne daß die unterschiedliche Behandlung der jeweiligen Eigentümer gerechtfertigt wäre.

B.9.2. Der Dekretgeber bezweckte hauptsächlich den Schutz der Dünengebiete und an zweiter Stelle den Schutz von für das Dünengebiet wichtigen Agrargebieten. Die ursprüngliche Absicht, die darin bestand, nur die « sichtbaren Dünen » zu schützen, wurde laut den Vorarbeiten geändert, so daß der Schutz auf die am Dünenrand gelegenen, für das Dünengebiet wichtigen Gebiete ausgedehnt wurde, ohne daß die Zweckbestimmung dieser Gebiete geändert wurde: « Das Dünengebiet muß eine natürliche Gesamtheit bilden. Deshalb ist es wichtig, auch diese Grundstücke, die nun Agrarland sind, in den Schutz mit einzubeziehen. Dies bedeutet jedoch nicht, daß man eine Änderung der Zweckbestimmung auferlegt. » (*Dok.*, Flämischer Rat, Sondersitzungsperiode 1992, Nr. 96/10, S. 7). Trotz der Ausdehnung des zu schützenden Gebietes war es keineswegs die Absicht des Dekretgebers, « die Möglichkeiten der landwirtschaftlichen Nutzung für die landwirtschaftlichen Betriebe einzuschränken. Der Bau eines Schuppens neben einem landwirtschaftlichen Betrieb zum Beispiel darf nicht unmöglich gemacht werden. » (ebenda, S. 6).

In Anbetracht der Rechtfertigung der Ausdehnung des Schutzes des Seedünengebiets auf die für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiete vermochte der Dekretgeber die Zweckbestimmung von Parzellen, die gemäß dem Sektorenplan eine landwirtschaftliche Zweckbestimmung haben, aufrechtzuerhalten, und zwar wegen der besonderen Art der Parzellen, der geringen Auswirkungen dieser Aufrechterhaltung der Zweckbestimmung auf die verfolgte Zielsetzung sowie der sozialwirtschaftlichen Erwägungen, die die Aufrechterhaltung dieser Zweckbestimmung gerechtfertigt haben.

Der von den klagenden Parteien beanstandete Behandlungsunterschied ist angemessen gerechtfertigt und steht im Verhältnis zu der von der Dekretgeber verfolgten Zielsetzung.

Der fünfte Klagegrund ist unbegründet.

In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 735

B.10.1. Die klagende Partei bezieht sich auf eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes und des Diskriminierungsverbots wegen der irrelevanten Beschaffenheit des verwendeten Unterscheidungskriteriums sowie der Unverhältnismäßigkeit der Maßnahme angesichts der verfolgten Zielsetzung, wobei erstens geltend gemacht wird, daß die Kriterien zur Bestimmung eines Gebietes als Dünengebiet oder für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet nicht stichhaltig seien, und zweitens, daß die Parzelle der klagenden Partei diesen Kriterien nicht entsprochen habe.

B.10.2. Wie aus der Präambel des Erlasses ersichtlich, verwendete die Flämische Regierung - und *mutatis mutandis* der Regionaldekretgeber bei der Bestätigung dieses Erlasses, wie aus den Vorarbeiten hervorgeht - bei der Bestimmung der verschiedenen Gebiete als geschütztes Dünengebiet Kriterien, die wissenschaftlich festgelegt wurden und bei denen das geographische Kriterium nicht als das ausschließliche oder wichtigste Kriterium bezeichnet wurde.

Es steht dem Hof nicht zu, in einem solchen Fall seine Beurteilung dieser Kriterien an die Stelle der Beurteilung des Dekretgebers zu setzen, nachdem nicht ersichtlich ist, daß die berücksichtigten Kriterien offensichtlich unangemessen wären.

Der erste Teil des Klagegrunds ist unbegründet.

B.10.3. Aus dem von der Flämischen Regierung vorgelegten Schriftsatz samt Anhängen, die von der klagenden Partei nicht in einem Erwidierungsschriftsatz bestritten werden, geht hervor, daß die Parzelle, die sich im Eigentum der klagenden Partei befindet, den dekretmäßig erforderlichen Mindestbedingungen für die Bestimmung als geschütztes Dünengebiet entspricht.

Der Hof sieht nicht ein, inwieweit die klagende Partei im Vergleich zu anderen Eigentümern bei der Anwendung der Kriterien, die für die Bestimmung einer Parzelle als geschütztes Dünengebiet berücksichtigt werden, diskriminiert wäre.

Der zweite Teil des Klagegrunds ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

bewilligt die Klagerücknahme in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 744, 745, 747, 748, 749, 752, 753 und 754;

weist die übrigen Klagen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. Juni 1995.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève